

Einwohnergemeinde



Gemeindeordnung

Inkrafttreten per 01.01.2017

Die in dieser Gemeindeordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Frauen und Männer.

Chronologie:

Erlass:

Beschluss der Urnengemeinde vom 25. September 2016

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 31. Oktober 2016

Inkrafttreten: 1. Januar 2017

Änderungen:

Inhaltsverzeichnis:	Seite
A. Organisation	4
A.1 Die Gemeindeorgane	4
A.2 Die Stimmberechtigten	4
A.3 Der Gemeinderat	6
A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan	7
A.5 Die Kommissionen	7
A.6 Das Gemeindepersonal	8
A.7 Das Sekretariat	8
B. Politische Rechte	8
B.1 Stimmrecht	8
B.2 Initiative	9
B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	10
B.4 Petition	10
C. Verfahren an der Gemeindeversammlung und an der Urne	10
D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle	11
D.1 Öffentlichkeit	11
D.2 Information	11
D.3 Protokolle	11
E. Aufgaben	12
E.1 Aufgabenwahrnehmung	12
E.2 Aufgabenerfüllung	12
F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege	13
F.1 Verantwortlichkeit	13
F.2 Rechtspflege	14
G. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Auflagezeugnis	16
Anhang: Kommissionen	17
Beilage: Gemeindeorganigramm	21

A. Organisation

A.1 Die Gemeindeorgane

- Organe* **Art. 1** Die Organe der Gemeinde sind:
- a) die Stimmberechtigten,
 - b) die Geschäftsprüfungskommission,
 - c) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - d) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
 - e) das Rechnungsprüfungsorgan,
 - f) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

A.2 Die Stimmberechtigten

- Grundsatz* **Art. 2** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde. (vgl. Beilage)

- Zuständigkeit Urne* **Art. 3** Die Stimmberechtigten wählen an der Urne
a)Wahlen

- a) im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person,
- b) im Verhältniswahlverfahren (Proporz) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates.

- b)Sachgeschäfte* **Art. 4** Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- a) Über den Erlass, die Aufhebung, die Gesamtrevision und Teilrevisionen der Gemeindeordnung,
- b) über den Erlass, die Aufhebung, die Gesamtrevision und Teilrevisionen des Reglements über Abstimmung und Wahlen,
- c) über den Erlass, die Aufhebung, die Gesamtrevision und Teilrevisionen der baurechtlichen Grundordnung und der Überbauungsordnungen sofern nicht der Gemeinderat zuständig ist,
- d) alle übrigen vom Gemeinderat beschlossenen Reglemente, sofern gegen den entsprechenden Beschluss des Gemeinderats das Referendum zustande gekommen ist,
- e) soweit 1 Million Franken übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,

- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Finanzanlagen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen und Enteignungsverfahren oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte,
- f) den Zusammenschluss mit einer oder mehreren Gemeinden
- g) über Initiativen.

*Zuständigkeit
Versammlung
a) Wahlen*

Art. 5 Die Versammlung wählt im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) fünf Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Sachgeschäfte

Art. 6 Die Versammlung beschliesst:

- a) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern,
- b) die Jahresrechnung,
- c) Geschäfte gemäss Aufzählung Art. 4 Bst. e) soweit Fr. 300'000.— übersteigend,
- d) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- e) die Einleitung und die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 7 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

*Nachkredite
a) zu neuen
Ausgaben*

Art. 8 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

*b) zu gebundenen
Ausgaben*

Art. 9 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltpflicht

Art. 10 Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

A.3 Der Gemeinderat

<i>Grundsatz</i>	Art. 11 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
<i>Mitgliederzahl</i>	Art. 12 Der Gemeinderat besteht mit seinem Präsidenten aus sieben Mitgliedern.
<i>Zuständigkeiten</i>	Art. 13 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind. ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 300'000.— abschliessend. ³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend. ⁴ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt. ⁵ Der Gemeinderat beschliesst: a) über die Schaffung und Aufhebung von Stellen b) über die Zusicherung und die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
<i>Kommissionswahlen</i>	⁶ Der Gemeinderat ist zuständig für die Wahl der Kommissionsmitglieder der ständigen Kommissionen, ausser der GPK.
<i>Delegation von Entscheidbefugnissen</i>	Art. 14 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbstständige Entscheidbefugnisse übertragen. ² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.
<i>Reglemente</i>	Art. 15 Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über alle Reglemente, mit Ausnahme der Gemeindeordnung, des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen und der baurechtlichen Grundordnung, unter Vorbehalt des Referendums.
<i>Verordnungen</i>	Art. 16 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Verwaltungsverordnung, insbesondere über: a) die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilungen, Zuteilung des Vizepresidiums etc. (Organigramm), und bestimmt die Einzelheiten der Organisation mit einfachem Beschluss im Funktionendiagramm, b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse, c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderates und der Kommissionen, d) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals, e) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,

- f) die Anweisungsbefugnis,
- g) die Unterschriftsberechtigung.

² Darüber hinaus ist der Gemeinderat zuständig zum Erlass von Verordnungen, soweit er dazu in einem Reglement ermächtigt oder verpflichtet wird.

A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 17** ¹ Mit der Rechnungsprüfung wird eine von der Gemeindeversammlung gewählte unabhängige, befähigte Revisionsstelle des öffentlichen oder privaten Rechts betraut.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz ³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

A.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 18** ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

³ Die Kommissionen konstituieren und organisieren sich selbst. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Verwaltungsverordnung.

Art. 19 ¹ Die Sitze in sämtlichen ständigen Kommissionen werden zusammen gezählt.

² Diejenigen Sitze, welche aufgrund besonderer Bestimmungen mit den Inhabern bestimmter Funktionen (Mitgliedschaften von Amtes wegen) zu besetzen sind, werden von der Summe aller Sitze gemäss Abs. 1 in Abzug gebracht; nicht abgezogen werden diejenigen Kommissionssitze, die von Mitgliedern des Gemeinderats Kraft besonderer Vorschriften besetzt werden.

³ Die Summe der so errechneten Kommissionssitze wird entsprechend der anlässlich der letzten Gemeinderatswahlen erzielten Wähleranteile auf die Parteien und Gruppierungen verteilt.

⁴ Der Gemeinderat verteilt anschliessend die den Parteien und Gruppierungen zustehenden Sitze auf die einzelnen Kommissionen. Er berücksichtigt bei der Verteilung und bei der Wahl der einzelnen Kommissionsmitglieder die Bedeutung der jeweiligen Kommission, die Stärke der Parteien und Gruppierungen sowie die Eignung der Kandidierenden.

Nichtständige Kommissionen

Art. 20 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 21 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

A.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 22 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

A.7 Das Sekretariat

Stellung

Art. 23 Der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

B. Politische Rechte

B.1 Stimmrecht

Art. 24 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde angemeldet sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

- Jugendmitwirkung
Äusserungsrecht*
- ³ Jugendliche zwischen dem 14. und dem 18. Altersjahr, die in der Gemeinde Wohnsitz haben, können sich an der Gemeindeversammlung zu traktandierten Geschäften äussern.
- Sie verfügen über kein Antrags- und Stimmrecht.
 - Sie können vom Anfragerecht Gebrauch machen.
 - Sie können mit 30 Unterschriften aus ihrem Kreis verlangen, dass sie ein Geschäft im Traktandum „Verschiedenes“ an der Gemeindeversammlung vorstellen können. Anschliessend können die Stimmberechtigten über die Erheblichkeitsklärung beschliessen, falls das Geschäft in ihre Kompetenz fällt. Die Unterschriftenliste und die Geschäftsunterlagen (Zweck, Ziel, Massnahmen, etc.) sind 35 Tage vor der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung einzureichen.

B.2 Initiative

- Grundsatz*
- Art. 25** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es
- a) in ihre Zuständigkeit fällt oder
 - b) ein Reglement in der Zuständigkeit des Gemeinderates ist.

- Gültigkeit*
- ² Die Initiative ist gültig, wenn sie:
- von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
 - innert der Frist nach Art. 26 eingereicht ist,
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

- Anmeldung*
- Art. 26** ¹ Die Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.

- Prüfung*
- ² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.

³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.

⁴ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

- Einreichungsfrist*
- ⁵ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

⁶ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

- Ungültigkeit*
- Art. 27** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung

tung gebunden.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 25 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 28** Der Gemeinderat bringt die Initiative innert zwölf Monaten zur Urnenabstimmung.

B.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz **Art. 29** ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen den Erlass eines Reglements durch den Gemeinderat das Referendum ergreifen.

Referendumsfrist ² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.

Bekanntmachung **Art. 30** ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 29 Abs. 1 im amtlichen Anzeiger einmal bekannt.

² Die Bekanntmachung enthält:

- den Beschluss,
- den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,
- die Referendumsfrist,
- die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen,
- die Einreichungsstelle,
- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist **Art. 31** Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat den Stimmberechtigten die Vorlage zum Entscheid.

B.4 Petition

Petition **Art. 32** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an den Gemeinderat zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von sechs Monaten zu prüfen und zu beantworten.

C. Verfahren an der Gemeindeversammlung und an der Urne

Art. 33 Für Wahlen und Abstimmungen an der Gemeindeversammlung und an der Urne gilt das Reglement über Abstimmungen und Wahlen.

D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

D.1 Öffentlichkeit

*Gemeinde-
versamm-
lung*

Art. 34 ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder – übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

D.2 Information

*Information
der Bevölke-
rung*

Art. 35 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 36 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

*Informations-
und Daten-
schutzgesetz-
gebung*

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

*Vorschriften
der Gemein-
de*

Art. 37 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

D.3 Protokolle

a) *Grundsatz*

Art. 38 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) *Inhalt*

Art. 39 ¹ Das Protokoll enthält:

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),

i) Zusammenfassung der Beratung und

j) Unterschrift des Vorsitzenden und des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) *Genehmigung des Versammlungsprotokolls*

Art. 40 ¹ Der Geschäftsleiter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

E. Aufgaben

E.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

Art. 41 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

Art. 42 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) *Grundlage*

b) *Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung*

Art. 43 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

Art. 44 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

E.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

Art. 45 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der

Art. 46 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie:

Aufgaben

- a) selbst erfüllt,
- b) einem Gemeindeunternehmen zuweist oder
- c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

Art. 47 Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.

F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

F.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 48 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 49 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates, der Geschäftsprüfungskommission und des Rechnungsprüfungsorgans.

³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) Busse bis Fr. 5'000.—,
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

*Vermögens-
rechtliche
Verantwort-
lichkeit*

Art. 50 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

F.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 51 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegengesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 52 Die Stimmberechtigten erlassen den Anhang (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

*Übergangs-
bestimmun-
gen
Gemeinde-
präsident*

Art. 53 ¹ Der Gemeindepräsident wird erstmals im 2. Quartal 2017 auf den 1. Januar 2018 nach diesem Reglement gewählt.

*Gemeinderat-
mitglieder*

² Die übrigen Gemeinderatsmitglieder werden erstmals am 24.09.2017 auf den 1. Januar 2018 nach diesem Reglement gewählt.

Übrige Organe

³ Die übrigen Organe werden erstmals per 1. Januar 2018 nach diesem Reglement gewählt.

⁴ Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdau-

ern werden, unter Vorbehalt von Abs. 5, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

⁵ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2017. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

Inkrafttreten

Art. 54 ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

² Es hebt die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2002 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Konolfingen nahmen dieses Reglement samt Anhang an der Urnenabstimmung vom 25. September 2016 an.

Der Präsident:

Sig.

Daniel Hodel

Die Geschäftsleiterin:

Sig.

Alexandra Grossenbacher

Auflagezeugnis

Die Geschäftsleiterin hat dieses Reglement vom 26. August 2016 bis 25. September 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Urnenabstimmung) in der Gemein-
deschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 33
und 34 vom 18. und 25. August 2016 bekannt.

Ort, Datum
Konolfingen, 25. September 2016

Die Geschäftsleiterin

Sig.

Alexandra Grossenbacher

Anhang: Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission

Mitgliederzahl:	5 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Keines
Wahlorgan:	Gemeindeversammlung Gemäss Abstimmungs- und Wahlreglement im Majorzwahlverfahren.
Übergeordnete Stellen:	Gemeindeversammlung
Untergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Prüfung der Finanzgeschäfte, die der Gemeindeversammlung oder der Urnengemeinde zur Abstimmung vorgelegt werden und Abgabe einer Empfehlung.- Prüfung des Budgets und Abgabe einer Empfehlung.
Entscheidungsbefugnisse:	Keine
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Baukommission

Mitgliederzahl:	7 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortchef als Präsident
Wahlorgan:	Gemeinderat gemäss Art. 19
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Hauptaufgaben sind im Baureglement geregelt
Entscheidungsbefugnisse:	Gemäss Baureglement
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Liegenschaftskommission

Mitgliederzahl:	5 Mitglieder
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortchef als Präsident
Wahlorgan:	Gemeinderat gemäss Art. 19
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben: (nicht abschliessend)	<ul style="list-style-type: none">- Grundlagenarbeit und Überprüfung der Liegenschaftsstrategie- Mitarbeit bei der Unterhaltsstrategie- Erarbeitung von Richtlinien über die Vermietung und Verpachtung (inkl. Miet- und Pachtzins) zuhanden Abteilung Bau- Der Gemeinderat kann der Liegenschaftskommission die Bearbeitung einzelner Bau- und Sanierungsprojekte übertragen.
Entscheidungsbefugnisse:	Gemäss Verwaltungsverordnung
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Bildungskommission

Mitgliederzahl:	5 Mitglieder Sitzverteilung: <ul style="list-style-type: none">- Ressortchef Bildung Konolfingen- 3 Mitglieder aus Konolfingen- 1 Mitglied: Anschlussgemeinden Niederhünigen, Freimettigen, Häutligen
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortchef Bildung Konolfingen, übernimmt Präsidium
Wahlorgan:	Gemeinderat für die Vertretung von Konolfingen Art. 19
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	Mitarbeit bei der Strategieentwicklung im Bereich Bildung
Entscheidungsbefugnisse:	Gemäss Schulreglement
Unterschrift:	Präsident und Sekretär

Regionale Sozialkommission (SOKO)

Mitgliederzahl:	7 Mitglieder Sitzverteilung gemäss Anschlussvertrag
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortchef Soziales Konolfingen
Wahlorgan:	Gemeinderat für die Vertretung Konolfingen
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Keine
Aufgaben:	<ul style="list-style-type: none">- Die SOKO legt gestützt auf Art. 17 Abs. 2 SHG (Sozialhilfegesetz) die strategische Ausrichtung des Sozialdienstes fest.- Die SOKO beaufsichtigt den Sozialdienst gestützt auf Art. 17 Abs. 2 SHG indem sie<ul style="list-style-type: none">a) die Organisation in Bezug auf die Regelung der Zuständigkeit, Arbeitsabläufe und Massnahmen zur Verhinderung von unrechtmässigem Bezug von Leistungen prüft;b) regelmässig Personendossiers hinsichtlich der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben überprüft;c) Massnahmen zur Behebung festgestellter Mängel ergreift, soweit sie dazu zuständig ist;d) vom Sozialdienst die Behebung festgestellter Mängel verlangt oder dem zuständigen Gemeindeorgan Massnahmen vorschlägt, wenn sie dafür nicht selber zuständig ist.- Die SOKO unterstützt gestützt auf Art. 17 Abs. 3 SHG den Sozialdienst bei der Aufgabenerfüllung, indem sie<ul style="list-style-type: none">a) grundsätzlich Fragen zur Ausrichtung von Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe beurteilt und entscheidet;b) konsultativ Stellung zu Fragen aus dem Zuständigkeitsbereich des Sozialdienstes nimmt.- Die SOKO nimmt gestützt auf Art. 17 Abs. 4 SHG Controlling und Planungsaufgaben wahr, indem sie den Bedarf an Leistungsangeboten in der Gemeinde erhebt und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion über ihre Arbeit und diejenige des Sozialdienstes Bericht erstattet.- Die SOKO übernimmt gestützt auf Art. 17 Abs. 5 SHG Aufgaben im Bereich der institutionellen Sozialhilfe. Dies im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Gemeinden des Regionalen Sozialdienstes.- Die SOKO informiert regelmässig die Gemeinden, für die sie zuständig ist über alle wesentlichen Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

- Die SOKO ist gemäss Weisung der GEF für die aktive Planung im Sozialbereich zuständig.
- Die SOKO überprüft die gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf das Sozialhilfegeheimnis, die Anzeigepflicht und die Informationsbeschaffung.
- Die SOKO übernimmt Zusatzaufgaben gemäss vertraglicher Vereinbarung zwischen den Trägergemeinden im Bereich Erbschaft und Alimente.

Entscheidungsbefugnisse:

Gemäss Sozialhilfegesetz

Unterschrift:

Präsident und Sekretär

Beilage: Gemeindeorganigramm

